

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 14. SEPTEMBER 1949

NUMMER 73

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 9. 1949, Sterbefallzählkarten. S. 893.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 9. 1949, Aufnahme von Anleihen zur Förderung des Kleingartenbaues durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 893.

B. Finanzministerium.

RdErl. 4. 9. 1949, Zahlung von Kinderzuschlag an den Vater eines unehelichen Kindes bei Kapitalabfindung vor der Währungsreform. S. 894. — RdErl. 9. 9. 1949, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen beim Übertritt von Beamten und Angestellten von einer Behörde zu einer anderen Behörde. S. 895.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 7. 9. 1949, Verwendung der Bezeichnung „Jedermann“. S. 896.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 896.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Sterbefallzählkarten; § 568 DA.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1949 —
Abt. I 18—0 Nr. 1814

Die Standesämter werden auf ihre Verpflichtung aus § 568 Absatz (1) DA. hingewiesen, die zweiten Stücke der Zählkarten für Sterbefälle dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig und pünktlich einzureichen. Etwa abgegebene Leichenschau- oder Totenscheine sind wie angeordnet beizufügen.

— MBl. NW. 1949 S. 893.

III. Kommunalaufsicht

Aufnahme von Anleihen zur Förderung des Kleingartenbaues durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1949 — III B 5/602

Die Militärregierung für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Schreiben vom 16. August 1949 auf meinen Antrag hin darauf verzichtet, daß für die Aufnahme von Darlehen für die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Kleingartenbaues die Genehmigung nach der finanztechnischen Verordnung Nr. 67 eingeholt wird. Auch meine Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich. Für die Aufnahme solcher Darlehen genügt mit sofortiger Wirkung die Einholung der Genehmigung nach den Vorschriften der DGO. sowie der Zustimmung nach § 13 GUG. Eine Meldung der von den Aufsichtsbehörden im einzelnen erteilten Genehmigungen, wie sie nach meinem Erlaß vom 13. April 1949 MBl. NW. S. 371 für die ausgesprochenen Genehmigungen zur Aufnahme von Wohnungsbaudarlehen aus Landesmitteln vorgeschrieben ist, ist für die Darlehen zur Förderung des Kleingartenbaues nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 893.

B. Finanzministerium

Zahlung von Kinderzuschlag an den Vater eines unehelichen Kindes bei Kapitalabfindung vor der Währungsreform

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 9. 1949 —
B 2125 — 8973 — IV

Nach Nr. 67 Abs. 5 BV erhält der Vater eines unehelichen Kindes, der das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden hat, den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

Ist das Kind vor der Währungsreform abgefunden worden, so ist mit dem Betrag der Unterhaltsrente unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Betrag in Deutscher Mark zu vergleichen, auf den der Monatsbetrag in Reichsmark umgestellt ist, der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde gelegt war.

Dies folgt daraus, daß bei der Anwendung der Nr. 67 Abs. 5 BV die wirklichen, nach der Währungsumstellung vorliegenden Verhältnisse miteinander zu vergleichen sind.

Der Betrag der Unterhaltsrente entspricht dabei dem Betrag in Deutscher Mark, zu dessen Zahlung der außer-eheliche Erzeuger jetzt bei erstmaliger Klageerhebung verurteilt werden würde, oder zu dessen Zahlung als laufende Rente er sich verpflichten müßte, damit die Abfindung nach § 1714 BGB genehmigt werden könnte.

Der Betrag in Deutscher Mark, auf den der der Berechnung zugrunde liegende Betrag in Reichsmark umgestellt ist, ist entsprechend dem Umstellungsverhältnis von Sparguthaben (100:6,5) auf $\frac{1}{100}$ des mit 6,5 vervielfachten in Reichsmark ausgedrückten Betrages zu berechnen.

Der auf Deutsche Mark umgestellte Betrag, der als Berechnungsgrundlage für die Abfindung gedient hat, wird in der Regel hinter dem Betrag der Unterhaltsrente unter den gegenwärtigen Verhältnissen zurückbleiben. Der Kinderzuschlag kann dann nur gezahlt werden, wenn und soweit der auf Deutsche Mark umgestellte Betrag der Berechnungsgrundlage durch Hinzuzahlen einer laufenden monatlichen Rente auf den Betrag der Unterhaltsrente unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufgefüllt wird.

— MBl. NW. 1949 S. 894.

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen beim Übertritt von Beamten und Angestellten von einer Behörde zu einer anderen Behörde

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1949 —
I B 1 Tgb.-Nr. 9905

1. Beim Übertritt eines Beamten oder Angestellten von einer Behörde zu einer anderen Behörde innerhalb der Verwaltungen des Landes, hat die bisherige Behörde für den Monat, in dem der Beamte oder Angestellte übertritt, die vollen Monatsbezüge auszuzahlen und darüber den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen. Die neue Behörde übernimmt die Dienstbezüge ab dem Monat, der auf den Monat des Übertritts folgt und führt darüber den rechnungsmäßigen Nachweis. Tritt ein Beamter oder Angestellter mit Wirkung vom 1. eines Monats zu einer anderen Behörde über, dann zahlt die neue Behörde die Dienstbezüge ab dem 1. des Monats, in dem der Beamte oder Angestellte übergetreten ist.

2. Befindet sich die bisherige Behörde und die neue Behörde nicht am gleichen Ort, dann gilt der von der bisherigen Behörde bestimmte Reisetag — Beginn der Dienstreise — als Tag des Übertritts.

3. Unter „Übertritt“ ist sowohl die Abordnung eines Beamten oder Angestellten, als auch die Versetzung zu verstehen.

4. Abordnungen, die von vornherein nur für eine kürzere Zeit vorgesehen sind, fallen nicht unter diese Regelung, auch wenn sie in zwei Kalendermonate fallen. In diesen Fällen zahlt die bisherige Behörde die Dienstbezüge weiter.

5. Die neue Behörde (Besoldungsstelle) kann die künftig fällig werdenden Besoldungen und Vergütungen nur dann rechtzeitig auszahlen, wenn ihr die bisherige Behörde (Besoldungsstelle) die Unterlagen darüber unverzüglich nach der Anordnung des Übertritts zugehen läßt. Ich bitte deshalb, die Unterlagen stets sofort zu übersenden.

— MBl. NW. 1949 S. 895.

C. Wirtschaftsministerium

Verwendung der Bezeichnung „Jedermann“

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 7. 9. 1949 — I/A 8

Die im Amtlichen Anzeiger — Beiblatt zum GV. NW. 1949 S. 34 — veröffentlichte Bekanntmachung des Wirtschaftsministers vom 25. Januar 1949 ist als überholt anzusehen, da die Jedermann-Aktion ausgelaufen ist. Der Begriff „Jedermann“ ist daher für die allgemeine Werbung wieder freigegeben.

— MBl. NW. 1949 S. 896.

Berichtigung

Betrifft: Richtlinien für die Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten und für geschüttete Leichtbetonwände. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1949 (MBl. NW. 1949 S. 570).

Auf S. 571 in der 7. Zeile von oben muß es richtig heißen:

„... Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, ...“

— MBl. NW. 1949 S. 896.